



Aarburg
zentral ideal!

Stipendien-Reglement

vom 1.1.1992

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung gewährt die Einwohnergemeinde Aarburg Stipendien und Studiendarlehen im Rahmen der Richtlinien für die Zusprechung von kantonalen Stipendien.

§ 2 Bereitstellung der finanziellen Mittel

Die finanziellen Mittel für die Gewährung von Stipendien und Studiendarlehen werden dem Ausbildungsfonds entnommen und jährlich im Budget der Einwohnergemeinde bereitgestellt.

Die Höhe der vom Gemeinderat jährlich freigegebenen Mittel richtet sich in der Regel nach der Anzahl Gesuchsteller, nach der im Vorjahr insgesamt ausbezahlten Stipendien-summe und nach der Höhe der kantonalen Stipendien.

§ 3 Voraussetzungen

Stipendien und Studiendarlehen können beim Fehlen genügender finanzieller Eigenmittel an Personen entrichtet werden, wenn diese:

- seit mindestens drei Jahren ununterbrochen in Aarburg niedergelassen sind;
- einen einwandfreien Leumund haben;
- vom Kanton einen Ausbildungsbeitrag erhalten.

An Gesuchsteller, welche vom Kanton keinen Ausbildungsbeitrag erhalten haben, wird grundsätzlich kein Stipendium entrichtet. Bei der Beurteilung von Gesuchen um Studiendarlehen kann von dieser Voraussetzung abgesehen werden.

§ 4 Vorbehalte

Stipendien und Studiendarlehen fallen ganz oder teilweise dahin und werden (sofern die Auszahlung bereits erfolgt ist) sofort zur Rückzahlung fällig, wenn feststeht, dass:

- Die Ausrichtung auf falschen Angaben beruhte;
- Die zur Verfügung gestellten Mittel zu einem anderen als zum im Gesuch angegebenen Zweck verwendet wurden.

§ 5 Öffentliche Ausschreibung

Auf die Möglichkeit der Ausrichtung von Stipendien und Studiendarlehen wird jeweils mittels amtlichen Publikationen im Allgemeinen Anzeiger sowie in den Gemeinderatsnachrichten hingewiesen.

§ 6 Gesuchseinreichung

Die Gesuchsformulare sind bei der Gemeindekanzlei erhältlich. Gesuche sind dem Gemeinderat bis spätestens 31. Dezember einzureichen. Die erforderlichen Beilagen zum Gesuch richten sich nach den Angaben auf dem Gesuchsformular. Der Gemeinderat kann weitere Unterlagen verlangen.

§ 7 Entscheid/Auszahlung

Der Gemeinderat entscheidet jeweils im Februar über die (im Vorjahr) eingegangenen Gesuche. Die Entscheide werden schriftlich eröffnet. Die Auszahlung erfolgt bargeldlos.

II. Stipendien

§ 8 Bemessung

Der Entscheid des Kantons über die Entrichtung eines kantonalen Stipendiums dient als Grundlage für die Bemessung der Höhe der Stipendien der Gemeinde. Stipendien werden in der Regel für das gesamte dem Entscheid vorangegangene Kalenderjahr ausgerichtet.

Ein Stipendium beträgt minimal Fr. 500.-- und maximal Fr. 3'000.--. Die Höhe des Stipendiums im Vorjahr wird berücksichtigt, sofern sich die Verhältnisse des Gesuchstellers nicht verändert haben. Ein Stipendium wird wie folgt berechnet:

Stipendiumsumme Gde.
----- X kant. Stipendium/Gesuchsteller = Gde.-Stipendium
Stipendiumsumme Kanton

§ 9 Vorschüsse

Wer das vollständige Gesuch vorlegt, erhält (sofern die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind) einen Vorschuss. Dieser beträgt maximal 50% des zu erwartenden Stipendiums.

Die Auszahlung der Vorschüsse erfolgt im Spätsommer des Stipendienjahres.
Die Vorbehalte gemäss § 4 gelten sinngemäss.

§ 10 Unentgeltlichkeit/freiwillige Rückzahlungen

Der Bezug von Stipendien begründet (unter Vorbehalt von § 4) keine Rückzahlungspflicht. Freiwillige Rückzahlungen fallen in den Ausbildungsfonds.

III. Studiendarlehen

§ 11 Bemessung

Gesuche um Studiendarlehen werden (aufgrund des eventuell vorhandenen Entscheides des Kantons) von Fall zu Fall entschieden.

§ 12 Rückzahlbarkeit

Ausgerichtete Studiendarlehen sind innert 5 Jahren nach Beendigung des Studiums zinslos zurückzuzahlen. Ratenweise Rückzahlungen sind möglich. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann diese Frist verlängert werden. In ausserordentlichen Fällen kann das Darlehen teilweise gekürzt oder ganz erlassen werden. Verspätete Rückzahlungen werden mit Verzugszins belegt.

IV. Schluss-Bestimmungen

§ 13 Ausnahmen

Bei der Beurteilung von Ausnahme- und Härtefällen kann der Gemeinderat von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Das „Reglement über die Gewährung von Stipendien und Darlehen der Einwohnergemeinde zur Förderung der beruflichen Ausbildung“ von 1974 wird aufgehoben.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1.1.1992 in Kraft.

4663 Aarburg, 17.02.1992 / Wi / **S1.13**

[L:\ARCHIV\S1\S113-STIPENDIEN-REGLEMENT.doc](#)

GEMEINDERAT AARBURG

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber-Stv.

Paul Sutter

Urs Wicki